

Börsenverein und Bund

Die Satzung des Bundes reichsdeutscher Buchhändler ist im Wortlaut, wie er in der Gründungsversammlung vom 26. September festgelegt worden ist, am 15. Oktober in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und unterm 19. Oktober von der Reichsschrifttumskammer genehmigt worden. Der Bund ist gleichzeitig gemäß § 16 der Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 in die Reichsschrifttumskammer eingegliedert, der Börsenverein wieder ausgegliedert worden. Damit sind bereits die wesentlichen Maßnahmen durchgeführt, die der Vorstand mit der Bekanntmachung vom 11. Juli 1934 angekündigt hat. Damals wurde auch schon die Satzung des Bundes, die durch die Eintragung ins Vereinsregister in Rechtskraft getreten ist, neben dem Entwurf für die neue Satzung des Börsenvereins im Börsenblatt veröffentlicht. Die Gründer des neuen Vereins sind:

Wilhelm Baur,
Theodor H. Fritsch,
Paul Ritschmann,
Martin Riegel,
Herbert Hoffmann,
Ernst Reinhardt,
Albert Diederich.

Von vornherein muß darauf hingewiesen werden, daß die bevorstehende Hauptversammlung nicht etwa über die Satzung des Bundes mit abzustimmen hat. Diese steht zunächst fest; Abänderungen können nur in der darin festgelegten Form vorgenommen werden (Beratung im Rat; Entscheidung durch den Vorsteher); sie bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer.

Die Hauptversammlung vom 11. November hat nur über die Änderung der Börsenvereinsatzung abzustimmen. Vielleicht meint mancher, das sei nun nicht mehr nötig, nachdem der Börsenverein aus der Reichsschrifttumskammer ausgegliedert ist, und es könne bei ihm alles beim alten bleiben. Das wäre aber ein grundlegender Irrtum! Trotz der Trennung in zwei Organisationen bleibt der Buchhandel selbstverständlich ein einheitliches Ganzes. Die doppelte Organisation dient nur der Durchführung der verschiedenartigen Aufgaben, deren Erledigung in der bisherigen einheitlichen Form auf Schwierigkeiten stieß. Die Gründe für die Umorganisation sind vom Vorstand mit der ersten Veröffentlichung der Satzungsentwürfe schon dargelegt worden; sie seien hier nochmals ins Gedächtnis zurückgerufen.

Zu den Mitgliedern des Börsenvereins zählen nicht nur die reichsdeutschen, sondern die meisten auslanddeutschen und viele ausländische Buchhändler. Die dem Börsenverein aus dieser überstaatlichen Stellung erwachsenden Aufgaben waren bei Beibehaltung seiner Stellung als berufsständischer Zwangsverband mit Schwierigkeiten verbunden. Seine Hauptaufgaben, gerade auch auf überstaatlichem Gebiet, sind solche wirtschaftlicher, namentlich kartellmäßiger Art. Immer mehr bildet sich aber die Erkenntnis heraus, daß die berufsständischen Körperschaften von Aufgaben des Wirtschaftskampfes freigehalten werden müssen. Die Trennung in einen ständischen und einen wirtschaftlichen Aufgabenkreis lag deshalb nahe.

Durch das Kulturkammergesetz sind die bisher im Börsenverein zusammengeschlossenen Buchhändler der Zuständigkeit verschiedener Kammern unterstellt worden. Als Fachverband der Reichsschrifttumskammer war die Zusammenarbeit mit den früher im Börsenverein zusammengeschlossenen gesamtbuchhändlerischen Verbänden für diesen in Frage gestellt. Jetzt wird durch die Schaffung des Bundes eine klare Lösung gebracht und die Zusammenarbeit der Verbände im Rahmen des Börsenvereins auf bestimmten Gebieten, die einem unabwiesbaren Bedürfnis entspricht, wieder ermöglicht. Solche zentrale den Gesamtbuchhandel umfassende Aufgaben sind: die Regelung des Verkaufs- und Verkehrsrechts, die Betreuung der gemeinsamen Einrichtungen des Gesamtbuchhandels, so des Börsenblatts und des Adreßbuchs, insbesondere des Verkehrs über Leipzig, die Durchführung der Bibliographien und damit die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bucherei, die Aus- und Fortbildung (wobei insbesondere auf die Gründung der neuen Reichsschule verwiesen sei). Auch auf dem Gebiete der Werbung wird vieles besser gemeinsam als getrennt durchgeführt, z. B. Ausstellungen im In- und Ausland. Daneben stehen die rein berufsständischen Aufgaben, die jeder der Verbände für sich und im Verkehr mit seiner zuständigen Kammer erledigt. An ihrer Spitze steht die Wahrung nationalsozialistischer Gesinnung bei der wirtschaftlichen Betätigung der Mitglieder.

Wie die Verbindung mit den buchhändlerischen Verbänden in den Einzelkammern der Kulturkammer wird der Börsenverein in verstärktem Maße die Beziehungen zu den ihm angeschlossenen und mit ihm in sonstigen Beziehungen stehenden Auslandsvereinen pflegen. Trotz dieser Aufgabenteilung zwischen Bund und Börsenverein muß aber unverrückbarer Grundsatz sein und bleiben, daß niemals ein Gegeneinanderarbeiten eintreten darf, sondern die Einheitlichkeit zwischen beiden gewährleistet sein muß. Sie wird erreicht durch die Personengleichheit des Vorstehers, Stellvertreters und Schatzmeisters in beiden Körperschaften. Diese Bestimmung ist das Fundament der neuen Börsenvereinsatzung, an dem nicht gerüttelt werden darf, wenn man nicht sofort in unübersehbare Schwierigkeiten kommen will. Deshalb kann auch die Berufung dieser Personen auf keinem anderen Wege erfolgen als wie ihn die Satzung vorschreibt. Alle anderen neuen Bestimmungen der Satzung treten demgegenüber zurück. Die Erfahrung wird lehren, ob sie sich bewähren. Änderungen lassen sich auf dem jetzt vorgesehenen Weg schneller als bisher durchführen.

Hinzuweisen ist noch darauf — weil darüber noch keine Klarheit besteht — daß die fachliche und territoriale Gliederung des Buchhandels im Reich nicht mehr im Rahmen des Börsenvereins durchgeführt wird, sondern sich ausschließlich im Bund vollzieht; die Hauptversammlung hat darüber also nicht mit zu beschließen. Über diese Umorganisation sowie alle sonstigen Neuerungen werden im Anschluß an die Hauptversammlung baldigst Durchführungsbestimmungen erscheinen. Jetzt schon sei aber darum gebeten, die Geschäftsstelle nicht mit Anfragen zu überschütten. Die Mitglieder können überzeugt sein, daß in stärkster Anspannung der verfügbaren Kräfte alles daran gesetzt wird, um den Um- und Neubau so rasch aber auch so gut als möglich zu vollenden.

Dr. Heß.